

Dekret 17.01.1994
Denkmäler und Landschaften

17. JANUAR 1994 – DEKRET ZWECKS AUSÜBUNG DER BEFUGNISSE DER WALLONISCHEN REGION IN DER ANGELEGENHEIT „DENKMÄLER UND LANDSCHAFTEN“ DURCH DIE DEUTSCHSPRACHIGE GEMEINSCHAFT

ALLGEMEINE HINWEISE

Das Dekret zwecks Ausübung der Befugnisse der Wallonischen Region in der Angelegenheit "Denkmäler und Landschaften" durch die Deutschsprachige Gemeinschaft wurde im Belgischen Staatsblatt (B.S.) vom 16. März 1994 veröffentlicht und trat am 1. Januar 1994 in Kraft.

Das Dekret wurde abgeändert durch:

- Dekret vom 10. Mai 1999 (B.S. 29.09.1999, Errata B.S. 25.05.2000 und 23.09.2000):
Abänderungen zu Art. 1 und 3, in Kraft am 01.01.2000 (vgl. gleichlautendes Dekret der Wallonischen Region vom 6. Mai 1999 (B.S. 03.07.1999));
- Dekret vom 15. Dezember 2015 (B.S. 30.12.2015):
Abänderungen zu Art. 3, in Kraft am 01.01.2016.

Mit Ausnahme von Artikel 33 sind die Bestimmungen des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989, auf die das Dekret verweist, **nicht** in vorliegender Textsammlung veröffentlicht. Es handelt sich hierbei um Bestimmungen aus dem Abschnitt des Sondergesetzes, der die Übergangsregelung (einschl. dem Jahr 1999) für die den Regionen zugewiesenen Teile des Steuerertrags festlegt.

Artikel 1 – Die Gemeinschaft übt im deutschen Sprachgebiet alle Befugnisse der Wallonischen Region in der in Artikel 6 §1 römisch I Nummer 7 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 über die institutionellen Reformen erwähnten Angelegenheit Denkmäler und Landschaften [...] ¹ aus.

Der Rat und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft üben die Befugnisse der Wallonischen Region, die sich auf diese Angelegenheit beziehen, je nach Fall im Wege von Dekreten, Erlassen oder Verordnungen aus.

Art. 2 – Die Übertragung der Ausübung der in Artikel 1 erwähnten Angelegenheit erfolgt ohne Übertragung von Gütern und ohne Übertragung von Personal.

Art. 3 – §1 – Ab dem Jahre 1994 wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft jährlich eine im Haushaltsplan der Wallonischen Region eingetragene Dotation gewährt.

§2 – Der Betrag der in §1 erwähnten Jahresdotation entspricht einem Betrag von 36 Millionen Franken², [vervollständigt durch einen Betrag von 5,3 Millionen Franken³,]⁴ multipliziert mit dem Betrag, der für das betreffende Rechnungsjahr den in Artikel 32 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 über die Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen erwähnten dritten Teil der Mittel der Wallonischen Region darstellt, geteilt durch den in Artikel 28⁵ desselben Gesetzes erwähnten Betrag von 25,0478 Milliarden Franken⁶.

Er wird um einen Prozentsatz des in Artikel 32bis desselben Gesetzes erwähnten vierten Teils der Mittel erhöht, der dem Verhältnis zwischen dem Betrag von 36 Millionen Franken⁷ und dem Gesamtbetrag der jeweils in den Artikeln 13, 15 und 16bis, 22, 23bis und

¹ abgeändert durch Art. 10 des Dekrets vom 10. Mai 1999 (Wortfolge „mit Ausnahme der Ausgrabungen“ wurde gestrichen)

² nach Umwandlung = 892 416,69 Euro

³ nach Umwandlung = 131 383,57 Euro

⁴ abgeändert durch Art. 11 des Dekrets vom 10. Mai 1999

⁵ siehe zu diesen Artikeln „Allgemeine Hinweise“ – letzter Absatz

⁶ nach Umwandlung = 620 918 742,98 Euro

⁷ nach Umwandlung = 892 416,69 Euro

Dekret 17.01.1994
Denkmäler und Landschaften

28⁸ des im ersten Absatz erwähnten Sondergesetzes vorgesehenen Grundbeträge des ersten, zweiten und dritten Teils der Mittel der Wallonischen Region entspricht.

Der Betrag der jährlichen Dotation wird den Aktualisierungen des dritten und vierten Teils der in Absatz 1 und 2 erwähnten Mittel angepasst, gegebenenfalls durch Berichtigung des Betrages der folgenden Dotation.

§3 – Die in §1 erwähnte Dotation wird am ersten Werktag des Monats Mai des betreffenden Jahres gezahlt.

§4 – Bei Überschreitung der in §3 festgelegten Frist hat die Deutschsprachige Gemeinschaft, nachdem sie der Wallonischen Region diese Situation notifiziert hat, das Recht, eine Anleihe bei einer vorher im Einvernehmen mit der Wallonischen Region bestimmten Kreditanstalt aufzunehmen.

Für diese Anleihe gilt von Rechts wegen die Bürgschaft der Wallonischen Region. Die Anleihebedingungen sind Gegenstand eines allgemeinen Abkommens, das vorher zwischen den Regierungen und der betreffenden Kreditanstalt abgeschlossen wird.

Der Schuldendienst für diese Anleihe geht unmittelbar zulasten der Wallonischen Region.

§5 – Ab dem Jahr 2000 [bis zum Jahr 2015 einschließlich]⁹ gilt als Grundbetrag für die Festlegung der Höhe der Dotation der Betrag des vorhergehenden Jahres, der den Schwankungen der in Artikel 33 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 über die Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen erwähnten Mittel der Region angepasst worden ist.

[§6 – Ab dem Haushaltsjahr 2016 gilt als Grundbetrag für die Festlegung der Höhe der Dotation der Betrag des vorhergehenden Jahres, der jährlich gemäß den in Artikel 33 §2 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen festgelegten Modalitäten der Schwankungsrate

⁸ siehe zu diesen Artikeln „Allgemeine Hinweise“ – letzter Absatz

⁹ eingefügt durch Art. 10 Nr. 1 des Dekrets vom 15. Dezember 2015

des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex des betreffenden Haushaltsjahres und einem Prozentsatz des realen Wachstums des Bruttoinlandprodukts des betreffenden Haushaltsjahres angeglichen worden ist. Dieser Prozentsatz entspricht:

1. für das Haushaltsjahr 2016: 75 %;
2. ab dem Haushaltsjahr 2017:
 - a) 55 % auf den Teil des realen Wachstums, der 2,25 % nicht überschreitet;
 - b) 100 % auf den Teil des realen Wachstums, der 2,25 % überschreitet.]¹⁰

Art. 4 – Die Gemeinschaft tritt ein in die Rechte und Pflichten der Wallonischen Region hinsichtlich der in Artikel 1 erwähnten Angelegenheit, einschließlich der Rechte und Pflichten, die sich aus den laufenden und kommenden Gerichtsverfahren ergeben.

Im Streitfall kann die Wallonische Region bzw. die Deutschsprachige Gemeinschaft je nach Fall dem Verfahren beitreten oder die Heranziehung der Behörde beantragen, die ihr nachfolgt bzw. der sie nachfolgt.

Art. 5 – Vorliegendes Dekret tritt am 1. Januar 1994 in Kraft, sofern ein gleiches vom Rat der Wallonischen Region angenommenes Dekret ebenfalls an diesem Tag in Kraft tritt.¹¹

¹⁰ eingefügt durch Art. 10 Nr. 2 des Dekrets vom 15. Dezember 2015

¹¹ Dekret der Wallonischen Region vom 23. Dezember 1993 (B.S. 12.02.1994), in Kraft am 01.01.1994